

für Weinbinden, 5 Stück Hemdenzeug. Es ist dort eine Mühle; sie leistet (?) jährlich 12 Maß. Zu dem Hofe gehören 23 besetzte Freienhufen. Darunter sind 6, deren jede im Jahre 14 Maß Getreide, 4 Frischlinge, 1 Saiga Flachs für das Frauengemach, 2 junge Hühner, 10 Eier, einen Sextarius Weinsamen, einen Sextarius Linsen gibt. Zudem leistet jede dieser Hufen jährlich 5 Wochen Dienst, pflügt 3 Morgen, schneidet auf dem zum Herrenhofe gehörigen Wiesenlande ein Fuder Heu und fährt es ein, leistet Scharwerk. . . . Eine Hufe leistet Scharwerk und stellt ein Botepferd. . . . Mit Unfreien besetzte Hufen sind 19. Jede derselben liefert im Jahre einen Frischling, 5 Hühner, 10 Eier, füttert 4 Schweine für die Herrschaft, pflügt einen halben Morgen, leistet Scharwerk und stellt ein Botepferd. Die Frau fertigt ein Stück Hemdenzeug und ein Stück leichtes Wollengewebe (Sersche), bereitet Malz und bäckt Brot.

Benefic. fiscorumque descr. form. Leg. I, p. 176 u. 177.

4. Sie jagen auch, daß man gegen diejenigen Armen, welche ihr Eigengut einem Bischofe, Abte, Grafen, Richter, Zentnar nicht geben wollen, Gelegenheit suche, wie man sie in Strafe nehmen könne, und daß man sie immer zum Heerzuge anbiete, bis sie verarmt sich gezwungen sähen, ihr Eigentum zu übertragen oder zu verkaufen; andere aber, welche es übertragen hätten, dürften, ohne von irgend wem belästigt zu werden, zu Hause bleiben.

C. 811. 3. 168.

5. (Die Bischöfe und Äbte) soll man befragen, ob derjenige der Welt entsagt habe, der nicht abläßt, täglich sein Besitztum auf jegliche Weise, durch allerhand Künste zu vermehren, indem er bald die Seligkeit des Himmelreichs anpreist, bald mit der ewigen Strafe der Hölle droht und so unter dem Namen Gottes oder irgend eines Heiligen die Reichen wie die Armen, welche sich allzu einfältig, unwissend und unvorsichtig erweisen, ihrer Habe beraubt, die gesetzlichen Erben ihrer Erbschaft verlustig macht und auf solche Weise zur Begehung von Schandtaten und Verbrechen treibt, zu denen diese der Mangel nötigt, sodas diejenigen Diebstahl und Räubereien ausüben, denen von einem andern das väterliche Erbe vorweg entrisen ist.

C. 811. 5. 167.

Bewirtschaftung großer Güter.

6. Wenn unsere Amtleute unsere Arbeiten zu besorgen haben, wenn sie säen, pflügen, die Ernte einbringen, Heu schneiden,